



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 5.

OPATÓW, am 4. April 1917.

INHALT: 1) Allerhöchste Auszeichnung. 2) Personalangelegenheiten. 3) Kundmachung über Standgerichte. 4) Sabotageakte-Bestrafung. 5) Frühjahrsanbau-Durchführungsbestimmungen. 6) Obliegenheiten der Wirtschaftskommissionen. 7) Regelung des Saatgetreideverkehrs. 8) Pferdezuweisung für landwirtschaftliche Arbeiten. 9) Verwertung der Adlerfarnwurzel als Schweinefutter. 10) Sonnenblumenanbau. 11) Beschlagnahme der Melasse. 12) Zuchtstuten und Zuchtstuten—Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke. 13) Fleischlose Tage. 14) Stempelgebühren und Rubelkurs. 15) Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

1.

Auszeichnungen.

Dem k. u. k. Kreiskommandanten Obersten Valerian F e h m e l wurde das Offiziers-Ehrenzeichen vom Roten Kreuze mit der Kriegsdekoration verliehen.

2.

Personaländerungen.

Der k. u. k. leitende Zivilkommissär, der Oberbezirkskommissär Dr. August Cyfrowicz wurde in demselben Charakter nach Bilgoraj transferiert und Bezirkshauptmann Stanislaus Biedermann mit der Leitung des Zivilkommissariates des k. u. k. Kreiskommandos betraut.

I.

An Stelle der vom Amte der Schöffen des Friedensgerichtes in Opatów enthobenen Jakob Chodorek und Teodor Gierada wurden zu Schöffen bei diesem

Friedensgerichte Edmund Świestowski und Antoni Sołtys-Jaworski bestellt, und dem Ersten von ihnen die Stellvertretung des Friedensrichters anvertraut.

II.

An Stelle des verstorbenen Vinzenz Sałata wurde Boleslaus Strzelecki zum Schöffen des Friedensgerichtes in Ćmielów bestellt.

3.

Kundmachung über Standgerichte.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. A. O. K. vom 16/III 1915 Op. Nr. 32.183 vom 6/XII 1915 Op. Nr. 117.612 und vom 13/III. 1917 Qu. Nr. 37.906 wird öffentlich verlaublich wie folgt.

Standrechtlich und mit dem Tode wird bestraft, wer eines der folgenden Verbrechen begeht:

1. Unbefugte Werbung. (§§ 306 u. 307 M. St. G.).

2. Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung und der Verschüßleistung zu Gunsten der Ausreisser. (§§ 314, 316 und 318 M. St. G.)

3. Ausspähung und andere Handlungen gegen die Kriegsmacht des österr. ung. Staates oder dessen Verbündeten. (§§ 321 und 327 M. St. G.)

4. Hochverrat. (§ 334 M. St. G.)

5. Majestätsbeleidigung. (§ 339 M. St. G.)

6. Störung der öffentlichen Ruhe. (§ 341 M. St. G.)

7. Aufruhr. (§ 349 M. St. G.)

8. Boshafte Beschädigung fremden Eigentums:

a) Wenn der Schaden welcher entstanden oder in dem Vorsatze des Täters gelegen ist 50 K übersteigt; oder ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens;

b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann;

c) oder boshafte Beschädigung an Eisenbahnen und den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen verübt worden ist. (§ 362 a) b) c) M. St. G.)

9. Boshafte Handlungen oder Unterlassungen die an Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen werden. (§ 364 M. St. G.)

10. Boshafte Beschädigung oder Störung an Staatstelegraphen [Telephon]. (§ 366 M. St. G.)

11. Mord. (§§ 413 und 414 M. St. G.)

12. Totschlag. (§§ 419–421 M. St. G.)

13. Brandlegung. (§ 448–453 M. St. G.)

14. Raub. (§§ 483–490 M. St. G.)

15. Diebstahl, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen gestohlenen 1000 (Tausend) Kronen übersteigt. (§ 457–465 a) 466–467 M. St. G.)

16. Veruntreuung einer vermöge eines öffentlichen Amtes oder Dienstes oder zur Zeit einer Feindesgefahr

oder eines sonstigen Bedrängnisses anvertrauten Sache im Werte von mehr 1000 Kronen; mag die Veruntreuung in einem oder mehreren Angriffen erfolgt sein. (§ 472 a) u. b) M. St. G.)

17. Veruntreuung überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen Veruntreuten oder herausgelockten 2000 K übersteigt. (§ 474 M. St. G.)

18. Betrug überhaupt, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Angriffen herausgelockten 2000 K übersteigt.

Das Standrecht findet auch Anwendung auf Versuch (§ 15 M. St. G.) Mitschuld und Teilnahme (§ 11 M. St. G.) an den angeführten Verbrechen.

Ich mache die Bevölkerung besonders darauf aufmerksam, dass alle jene Personen unbedingt vor das Standgericht gestellt werden, welche sich des Verbrechens des Aufruhrs (§ 349 M. St. G.) der boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 362, a) b) u. c) M. St. G.) des Mordes (§§ 413–417 M. St. G.) der Brandlegung (§ 448 u. 454 M. St. G.) und Raubes (§ 484 und 489 M. St. G.) schuldig machen werden.

4.

Sabotageakte – Bestrafung.

Die verbrecherischen auf Vernichtung der Verpflegungsvorräte oder des Pferdestandes gerichteten Anschläge – Sabotageakte, machen es notwendig, die strafgesetzlichen Bestimmungen, die auf solche verbrecherische Anschläge gesetzt sind, zur Warnung allgemein in Erinnerung zu bringen.

Jeder verbrecherische, auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbesondere bei Pferden, behufs Schädigung der Kriegsmacht der österr. ung. Monarchie oder der Kriegsmacht der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag (Sabotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Alle Militär- und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterlande bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bestraft.

Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterlässt, oder wer von einem solchen verbrecherischen ihm bekannt gewordenen Unternehmen oder über einen ihm bekannt gewordenen solchen Verbrecher die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 M. St. G. behandelt werden.

5.

Frühjahrsanbau – Durchführungs- bestimmungen.

Ad W. F. Nr. 65968/17 des M. G. G. wird nachstehendes verlaublich:

Mit den Kartoffeln, die als Saatgut verwendet werden sollen, darf keine Verschwendung getrieben werden. So wäre beispielsweise die Verfütterung von Kartoffeln, die für Anbauzwecke verwendbar sind, unter den jetzigen Verhältnissen ein nicht zu verantwortendes Vorgehen und würde jeder Produzent, der hiebei betreten würden sollte, die strengste Befragung zu gewärtigen haben.

Das als Saatgut in Aussicht genommene Getreide muss vor dem Aussähen gründlich gereinigt werden, da die ohnehin schon stark mit Unkraut überwachsenen Kulturen sonst noch mehr verunkrautet würden.

Der Ausputz und die nicht keimfähigen Körner können sodann als Futter in Verwendung kommen und durch Produktion von Dünger einem nützlichen Zweck zugeführt werden.

Putzmühlen sind genügend vorhanden weshalb eine gründliche Reinigung des Getreides platzgreifen muss.

Dort wo etwa Saatgetreide fehlen sollte, können in erster Linie Pferdebohnen und Wicken, im Falle von Abgang an Saatkartoffel Futterrüben und Möhren als Ersatzfrucht angebaut werden.

Landwirte, die Saatgut benötigen, können sich dasselbe gegen Bestätigung durch den Gendarmerieposten, dass sie dasselbe tatsächlich benötigen, von Produzenten des Kreises, die ihr Kontingent abgeführt haben durch Ankauf beschaffen, doch haben diese Landwirte vor Ankauf des Saatgutes die Bestätigung des Gendarmeriepostens bei der landwirt. Abteilung

vorzuweisen und derselben auch den Ort anzugeben wo sie das Saatgut einzukaufen beabsichtigen, worauf die landwirt. Abteilung eine bezügliche Einkaufsbewilligung ausstellen wird.

Es wird den Landwirten nochmals nahegelegt für einen ausgedehnten Anbau von Oelfrüchten (Mohn, Raps, Hanf, Lein) Sorge zu tragen und nicht ausseracht zu lassen, dass auf der bereits veröffentlichten Ablieferungsvoraussetzungen jedem Landwirte, der sich den Anbau von Oelfrüchten angelegen sein lässt, ein namhafter finanzieller Vorteil winkt.

Ueberhaupt wird den Landwirten zur strengsten Pflicht gemacht insbesondere an Getreide, Oelfrüchten, Kartoffeln, sonstigen Hackfrüchten und Gemüse die grösstmögliche Anbaufläche zu erzielen. Hiebei wird den Landwirten der Artikel I und § 11 des Vdg. Bl. per M. V. P. vom 3/4 1916 in Erinnerung gebracht. Dieselben beinhalten folgendes:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet dasselbe ordnungsmässig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

§ 11.

Wer die im § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmässigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Grösse des Grundstückes Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Uebertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission wird an Geld bis zu 1 000 Kronen, bei Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung der freiwilligen oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

Mit allem Nachdruck wird weiters den Landwirten betont, dass sie ihre nicht zum Anbau benötigten Vorräte an Raps, Mohn, Hanf und Lein den legitimierten Einkäufern des M.G.G. gegen Bezahlung abzugeben haben. Leute, die solche Vorräte aus was immer für einem Grunde nicht abführen, haben nebst der Konfiskation die strengste Bestrafung zu gewärtigen. Gleichens wird jenen wiederfahren, die entgegen den bereits erlassenen Verfügungen aus obbezeichneten und anderen zur Oelgewinnung geeigneten Produkten Oelpressen oder beispielsweise Mohn bei der Zubereitung von Mehlspeisen verwenden. Letzteres gilt insbesondere für Zuckerbäckereien, Speisehäuser, Verkaufsläden etc.

Sämtliche Oelmühlen müssen vom Gendarmerieposten versiegelt sein. Jeder Besitzer einer solchen Oelmühle haftet hiefür persönlich. Sollte eine solche Mühle irgendwo wider Erwarten noch nicht vom zuständigen Gendarmerieposten versiegelt werden sein, so hat der Besitzer der Mühle den Gendarmerieposten hievon sofort zu verständigen, widrigenfalls er die härteste Bestrafung zu gewärtigen hat.

Abfuhr von Kartoffeln.

Jeder Landwirt, der sonach die bereits verleutbarten Kartoffelüberschüsse nicht raschestens abschiebt begeht ein schweres Verbrechen an der Armee und am polnischen Staate. Solche Landwirte demnach die schwerste Bestrafung im Sinne der Kriegsgesetze zu gewärtigen. Den Anordnungen der Gendarmerie bezüglich der Abfuhr von Kartoffel ist unweigerlich Folge zu leisten. Gegen Widerstrebende wird dieselbe rücksichtslos einschreiten, ihnen die gesamten Kartoffelvorräte abnehmen und sie der gerichtlichen Behandlung zuführen.

Die Kartoffel werden nunmehr von den legitimierten Einkäufern der Ernteverwertungszentrale in unbeschränktem Masse eingekauft.

Die Einkäufer haben zu bezahlen:

10 Kronen pro 100 kg. ab Produktionsort inbegriffen
30/0 Gutgewicht,

13 Kronen pro 100 kg. ab Abschüßstelle inbegriffen
30/0 Gutgewicht.

6.

Obliegenheiten der Wirtschaftskommissionen

Um die möglichst rationelle Ausnützung der gesamten Anbaufläche zu erreichen werden in den einzelnen Gemeinden Wirtschaftskommissionen gebildet. Die diesen Kommissionen zufallenden Pflichten und Rechte erstrecken sich auf:

1. Die Feststellung der vorhandenen landwirtschaftlichen Geräte, Maschinen und Arbeitskräfte sowie eines etwaigen Bedarfes an solchen.

2. Jenen Landwirten die nicht über die erforderlichen Hilfsmittel verfügen solche auf kurzen Wege, also ohne weitere zeitraubende Inanspruchnahme des Kreiskommandos, zu beschaffen.

3. Den Anbau verlassener Grundstücke dadurch zu sichern, dass dieselben vorlässliche leistungsfähigen Landwirten zur Ausnützung zugewiesen werden.

Die einer Wirtschaftskommission angehörenden Personen bekleiden ein Ehrenamt, das im Interesse der gesamten vaterländischen Landwirtschaft in Allgemeinen und jener der Gemeinde in Besonderen nicht abgelehnt werden darf.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus 5 bis 7 Gemeindegliedern, die von Kreiskommando ernannt werden.

Die Wirtschaftskommission wählt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und gibt die erfolgte Wahl dem k. u. k. Kreiskommando bekannt. Ohne Bestätigung durch das Kreiskommando ist eine getroffene Wahl ungiltig.

Wenn ein Mitglied aus was immer für einem Grunde aus der Wirtschaftskommission ausscheidet ist dies den Kreiskommando behufs Ernennung eines Ersatzmitgliedes mitzuteilen.

Das Kreiskommando kann Wirtschaftskommissionen oder einzelne Mitglieder falls sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen auflösen beziehungsweise durch andere Personen ersetzen. Gegen die Entscheidung des Kreiskommandos gibt es keine Berufung.

Die Einberufung der Wirtschaftskommissionen erfolgt durch den Vorsitzenden sobald eine solche Einberufung von der milit. Verwaltungsbehörde angeordnet wird oder ein Bedarf hierzu besteht. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung ist die absolute Stimmenmehrheit massgebend. Falls sich hierbei keine Stimmenmehrheit ergibt, oder bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden und ist eine Abschrift des Protokolles dem Kreiskommando vorzulegen. Der Vorsitzende kann in dringlichen Angelegenheiten die keinen Aufschub zulassen selbst Anordnungen treffen, er ist jedoch verpflichtet gelegentlich der nächstfolgenden Sitzung hievon den übrigen Mitgliedern der Kommission Mitteilung zu machen.

Die wirtschaftliche Unterstützung von Landwirten die eine solche benötigen, hat in der Weise zu erfolgen, dass die Wirtschaftskommission alles daran setzt diesen Landwirten Arbeitskräfte und Arbeitsmittel entweder aus der Gemeinde oder aus dem Kreise gegen ortsübliche Entlohnung zu beschaffen.

Ueber Anordnung der Wirtschaftskommission ist jede arbeitsfähige in der Gemeinde ansässige Person männlichen und weiblichen Geschlechtes zur Leistung von landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet

Ausgenommen hievon sind:

a) Seelsorger, Aerzte, Hebammen, Personen des öffentlichen Dienstes und solche die mit der Krankenpflege beschäftigt sind.

b) Personen deren Gesundheitszustand ein derartiger ist, dass sie die landw. Arbeiten nicht auszuführen vermögen.

c) Selbständige Landwirte und deren Bedienstete dann Angehörige anderer Betriebe sobald sie ohnehin landwirtschaftlich tätig und für die Aufrechterhaltung ihres Betriebes unentbehrlich sind.

Der Wirtschaftskommission steht das Recht zu, zu verfügen, dass etwa auf einem Besitze entbehrliche Maschinen, Geräte, Zugkräfte einem anderen hilfsbedürftigen Besitze überlassen werden.

Dieser Unterstützungspflicht darf sich kein Landwirt entziehen. Diese Pflicht ist auch weiters so zu verstehen, dass beispielweise ein Produzent, der infolge Fertigkeitsstellung seiner Arbeiten für einige Zeit

seine Maschinen oder Zugkräfte nicht benötigt verpflichtet ist zur leihweisen Ueberlassung derselben an einen anderen Produzenten der mangels solcher Hilfsmittel mit den Arbeiten in Rückstände geblieben ist.

Falls in einer Gemeinde Arbeitskräfte, Maschinen und dergleichen entbehrlich sind und in dieser Gemeinde hiefür keine Verwendung besteht ist dies dem Kreiskommando durch die Wirtschaftskommission zu melden, damit das Kreiskommando diese Hilfsmittel einer anderen bedürftigen Gemeinde zuweisen könne.

An Personen die von Tag – oder Wochenlohn leben ist die ortsübliche den jetzigen Kriegsverhältnissen entsprechende Entlohnung vom Arbeitsgeber zu bezahlen. Die Höhe dieser Entlohnung ist von der Wirtschaftskommission dem Kreiskommando zwecks Ueberprüfung und Bestätigung bekannt zu geben.

Gleichzeitig ist dem Kreiskommando ein Antrag hinsichtlich jener Leihgebühr zu stellen, die für die leihweise Ueberlassung von Maschinen und landw. Geträten nach Gattungen zu entrichten wären.

Zu entlohnende Personen und landwirtschaftliche Hilfsmittel die gegen Leihgebühr angegeben werden, sollen nach Möglichkeit auf Gütern Verwendung finden.

Verlassene Grundstücke sind falls sich kein vertrauenswürdiger Interessent zu deren Bebauung findet, von der Gemeinde selbst zu bebauen.

Wenn sich ein Interessent findet fällt diesem sonst der Gemeinde die Nutzniessung aus der angebauten Fläche zu.

Auf diese Weise bebaute Flächen sind als unter Zwangsverwaltung stehend anzusehen.

Wenn der rechtmässige Besitzer während der Zeit als sein Besitz unter Zwangsverwaltung steht zurückkehrt so hat ihm die Zwangsverwaltung die zu seinem und seiner Familienangehörigen Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen ernterforderlichen Naturalien aus dem Ertrage der von seinem Besitze bebauten Fläche auszufolgen, doch sind der Besitzer und seine arbeitsfähigen Familienangehörigen verpflichtet an Wirtschaftsbetriebe mitzuarbeiten.

Ueber etwaige sonstige Ansprüche des rückgekehrten Besitzers entscheidet das Kreiskommando.

Jede Wirtschaftskommission hat der landw. Abt. des Kreiskommandos am 1. und 15. jeden Monats einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

Für die Richtigkeit der gemachte Angaben ist die Wirtschaftskommission verantwortlich.

Die Wirtschaftskommissionen haben mit allen Nachdruck dafür Sorge zu tragen, dass, kein Grundstück verwendbaren Bodens un bebaut bleibe. Sie sind in dieser Hinsicht dem Kreiskommando gegen über verantwortlich. Insbesondere wird dies den Städten Opatów und Ostrowiec vor Augen geführt.

Das Kreiskommando wird gegen jene Gemeinden, die den Anbau nachlässig betreiben und den Boden nicht voll und gründlich ausnützen mit unachtsichtlicher Strenge vorgehen und diese Gemeinden mit den schwersten Strafen belegen.

7.

Regelung des Saatgetreideverkehrs.

Im Nachhange zu F. Nr. 48535/16 und W. F. Nr. 86292/16 wird angeordnet:

Die Polnische Land. Zentrale ist berechtigt, bei Gutsbesitzern, welche das ihnen vorgeschriebene Kontingent restlos abgeliefert haben, bzw. sich hiezu schriftlich verpflichten, mit jeweiliger Bewilligung des zuständigen Kreiskommandos Saatgetreide anzukaufen und an Landwirte im M. G. G. Bereiche zu verkaufen, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und hierüber eine Bestätigung des betreffenden Kreiskommandos vorweisen.

Die nötigen Ueberfuhrscheine werden vom M.G.G. ausgestellt und sind dieselben unter Beischluss einer schriftlichen Erklärung des Verkäufers, dass er das ganze vorgeschriebene Kontingent abgeliefert hat, bzw. dass er sich hiezu verpflichtet, von der P. L. Z. dem zuständigen Kreiskommando zur Vidierung vorzulegen.

Der Übernehmer hat für solches Getreide ausser dem normalen Grundpreis, die mit E. V. Nr. 89594 festgesetzte Prämie von 10 K pro 100 kg. und den mit F. Nr. 48535/16 für Saatgetreide normierten Zuschlag von höchstens 8 K pro 100 kg. zu bezahlen, und die vom Kreiskommando erhaltene Bestätigung über den tatsächlichen Saatgutbedarf der P. L. Z. zu übergeben. Dagegen ist er nicht verpflichtet, ein Saatgutäquivalent abzuliefern.

Landwirte, welche das erforderliche Saatgut nicht besitzen, haben sich die nötige Bestätigung vom zuständigen Kreiskommando zu verschaffen und sich auf Grund derselben um Beistellung des nötigen Saatgutes an die Poln. Landw. Zentrale in Lublin bzw. an deren Filialen zu wenden.

8.

Pferdezuweisung für landwirtschaftliche Arbeiten.

Ad MGG. VIII. Nr. 7088 von 1917 und Gstb. Präs. Nr. 1949 von 1917 werden dem Kreise Opatów vom MGG Pferde für landw. Arbeiten zugewiesen.

Diese Pferde werden den einzelnen Gemeinden Guthöfen oder Landwirten zur ausschließlichen Benützung für landw. Anbauarbeiten ausgegeben.

Die Ausgabe dieser Pferde an Landwirte, deren Stallungen verseucht sind, oder in Orte, wo eine Seuche herrscht, ist ausgeschlossen.

Wenn ein Landwirt eine in seinen Stallungen bestehende Seuche verheimlicht und hiedurch abgegebene Pferde der Erkrankung ausgesetzt hat, so wird dieser Landwirt unbeschadet der Tragung der Kosten für den dem k. u. k. Aerar verursachten Schaden wegen Uebertretung der Anzeigepflicht bestraft werden.

Die Pferde sind von den Benützung mit Hartfutter, das ist mit Hafer oder Gerste und Heu evtl. auch unter Beigabe von Hackfrüchten entsprechend zu füttern, damit selbe in ihrem Kräftezustande nicht gemindert werden.

Insoweit Mannschaft zugleich mit den Pferden als Wartepersonale zugewiesen wird, gebührt derselben von den Pferdebenützern die volle Kriegsverpflegsportion mit der reduzierten Fleischgebühr, oder aber ein tägliches Relutum für die Kost und zwar 3.90 K. Ausserdem gebühren für jeden Arbeitstag dem U. O. 1.50 K, für jeden Mann ohne Chargengrad 1 K pro Arbeitstag. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Mannschaft mit Ausnahme der U. O. die als Aufsichtspersonale verwendet werden, bei den landw. Arbeiten mitwirken muss.

Diese Gebühr ist vom Benützer der Pferde gegen Empfangsbestätigung an das Militärpersonal wöchentlich im nachhinein direkte auszubezahlen.

Die Pferde dürfen nur zu landw. Arbeiten verwendet werden. Dieselben zu Ueberführen von Lasten (ausser landwirtschaftlicher Produkte) unstatthaft.

Sämtliche in Benützung übergebenen Pferde müssen der Milverwaltung in guter, vollkommen feldbrauchbarer Kondition rückgestellt werden und haftet hiefür der Benützer der Gemeinde gegenüber und diese wieder dem Kreiskommando gegenüber.

Sollten also Pferde nicht in der vorgeschriebenen Verfassung rückgestellt werden, so ist die Gemeinde zur Tragung des Schadenersatzes in voller Höhe auf Grund der von einer Milkommission zu erfolgenden Schätzung verpflichtet, und bleibt es der Gemeinde dann überlassen sich im ordentlichen Rechtwege an den betreffenden Benützer der Pferde schadlos zu halten.

Demnach werden die während der Benützung im Nährzustande herabgekommenen Pferde auf Kosten des Schuldtragenden aufgefüttert. Die infolge mangelhafter Aufsicht des pflichtschuldigen Benützers beschädigten oder für ihre weitere Verwendung im Kriegsdienste geminderten Pferde werden auf Kosten des Benützers behandelt und muss der Benützer die Heilkosten, sowie die Verpflegung von Mann und Pferd während der Dauer der Heilung tragen.

Wird ein Pferd in Folge dieses Umstandes für den Mildienst nicht geeignet, so wird es auf Kosten des Benützers ad lizitandum verkauft und muss der Benützer die Differenz zwischen dem Verkaufspreise und dem Ankaufspreise des Pferdes ersetzen und endlich, wenn ein Pferd aus Fahrlässigkeit des Benützers oder dessen Aufsichtspersonales zu Grunde geht, muss der Benützer den Kaufwert des Pferdes den Milaerar ersetzen.

Der Benützer ist verpflichtet, erkrankte Pferde auf seine Kosten tierärztlich behandeln zu lassen. Die Erkrankung eines jeden Pferdes den zuständigen Gendarmerieposten sofort zu melden, welcher diese Meldung an die lanwirt. Abteilung des Kreiskommandos übermitteln wird.

Ein Recht, dass das erkrankte Pferd durch den Kreistierarzt behandelt werde, besteht nicht. Doch wird nach Möglichkeit der Kreistierarzt in schwereren Erkrankungsfällen intervenieren. Das Kreiskommando beansprucht das Recht dass demselben die tierärztliche Behandlung des Pferdes seitens des Benützers auch nachgewiesen werde. Wenn ein Pferd verunglückt

oder verendet, so hat dies der Benützer in gleicher Weise, wie bei einer Erkrankung zu melden.

Bei Ausbruch einer verdächtigen Erkrankung, oder Seuche darf in der Unterkunft der Pferde nicht geändert werden bis infolge der Anzeige eine kommissionelle Besichtigung durch ein Organ des Kreiskommandos und den Kreistierarzt erfolgt. Wenn im Stalle genug Raum vorhanden ist, muss das verdächtige Pferd in demselben Stalle separiert und der bisherige Standplatz gründlich desinfiziert werden.

Benützern, die den überlassenen Pferden nicht genügende Obsorge schenken, dieselben überanstrengen, oder deren Personale die Pferde roh behandeln, sind die Pferde vom Gendposten unter gleichzeitiger Verständigung der Landw. Abt. abzunehmen und der Gemeinde behufs anderweitiger Verwendung zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der den Gutsbesitzern überlassenen auf obige Weise vernachlässigten Pferde wird das Kreiskommando weitere Verfügungen treffen.

9.

Verwertung der Adlerfarn-Wurzel als Schweinefutter.

(Ad M. G. G. Vdg. W. F. Nr. 64954 vom 4/3 1917).

Die Notwendigkeit, mit dem vorhandenen Vorräten an Erdäpfeln, Mais und sonstigen Bodenprodukten hauszuhalten, und dieselben hauptsächlich als menschliche Nahrung zu verwenden, zwingt zur Heranziehung anderer erlangbarer Futter- und Ersatzfuttermittel für Schweine.

Als in Mitteleuropa besonders verbreitene Ersatzfuttepflanze wird nebst der Wurzel der Quecke (*Triticum repens*) der Zichorie (*Cichorium intybus*) und des gemeinen Löwenzahnes (*Taraxacum officinale*) etz. ganz besonders auf die Wurzel des Adlerfarns hingewiesen, welche von Schweinen gern aufgenommen wird und einen Nährwert enthält, der über den der Kartoffel und der Rübe steht.

Vorkommen: Der Adlerfarn (*Pteris Aquilina* L.) ist eine allgemein bekannte, hauptsächlich in Wäldern, weiters auf Heiden und Hutweiden vorkommende Farnart. Es ist ein Unkraut, welches junge Wald- und Grasbestände erstickt und schädigt und dessen Beseitigung auch aus diesem Grunde nützlich erscheint.

Erkennung des Adlerfarns und seiner Wurzel (Rhizom):

Es ist der einzige Farn, dessen Blätter einzeln aus dem Boden hervorsprossen und nicht büschelweise der Spitze des Stammes entspringen. Die Blätter sind meist $\frac{1}{2}$ –1 m. hoch, können auch Manneshöhe erreichen. Die schräge Schnittfläche des Blattstieles zeigt bekanntlich die Figur des Doppeladlers. Im abgestorbenen Winterzustand fallen die Blätter durch ihre rostbraune Färbung auf und machen die mit dieser Pflanze bewachsenen Flächen von weitem kenntlich.

Beschreibung und Gewinnung der Farnwurzel:

Der Wurzelstock (Rhizom) liegt im Bogen, er erreicht horizontal kriechend bis 4 m Länge, bei einer Dicke von ungefähr $1\frac{1}{2}$ cm ist schwärzlich und nur wenig verzweigt. Das Innere der Wurzel ist weiss mit braunen Streifen durchzogen, im frischen Zustande ziemlich saftig und durch schleimigen, etwas bitterlichen farnartigen Geschmack charakterisiert.

Da die Farnwurzel im allgemeinen knapp unter der Oberfläche liegt, stösst man beim Graben, schon in der Tiefe von 20–25 cm. auf die meist massenhaft vorkommenden, nicht stark verwurzelten, wie ein loses Geflecht aussehenden Wurzelstöcke, die sich leicht vom anhaftenden Erdreich ablösen. Zur Gewinnung sind 2 Personen erforderlich: die eine zum Ausbrechen und die andere (auch ein Kind) zum Auslösen der Wurzeln.

Gewinnungszeit: Die beste Gewinnungszeit ist im Herbst und im zeitigen Frühjahr. Beim Austreiben der jungen Blätter verliert die Wurzel an Nährwert, daher ihre Gewinnung bald nach der Schneeschmelze, unbedingt aber—je nach den klimatischen Verhältnissen—in den Monaten Feber, März bis spätestens April zu erfolgen hat.

Vortrag: Die vom Erdreich losgelösten Wurzelstöcke sind zu waschen in dünner Schicht an der Luft zu trocknen und sodann in gedecktem luftigen Räumen aufzubewahren.

Die Farnwurzel enthält die Nährstoffe in dem Verhältnis wie sie das Schwein braucht.

Trockensubstanz	42.10/0
Rohprotein	4.00/0
Davon Reineweiss	3.60/0
Rohfett	0.70/0
Rohfaser	7.00/0
Stickstofffreie Extraktstoffe	28.70/0
Asche	1.70/0

Die Fütterung erfolgt in kleinen, für ausgewachsene Tiere bis zu 2 kg steigenden Gaben. Bei dem hohen Nährwert der Wurzel gedeihen die Tiere sehr gut und es wird eine beträchtliche Ersparnis an anderen Futtermitteln erzielt.

10.

Anbau der Sonnenblume.

Die Landwirte werden auf den Anbau der Sonnenblume welche viele Vorteile in der Wirtschaft bietet aufmerksam gemacht. Die Samen liefern ein vorzügliches Öl und sind auch ein treffliches Futter für das Geflügel; ausgepresst bieten sie als Sonnenblumenkuchen ein sehr gutes Futter für Milchkühe. Die Stengel der Sonnenblume dienen zur Erzeugung von Pottasche sowie als Brennmaterial, die grünen Blätter als Viehfutter, während die Blüten den Bienen eine reiche Honigweide gewähren. Die Sonnenblumen werden gewöhnlich in den Kartoffelfeldern in einer Entfernung von 50 bis 60 Zentimeter um eine grosse Beschaffung zu vermeiden, angebaut. In jedes Pflanzenloch kommen zwei Samenkern. Nach dem Aufgehen der Pflanzen werden, um die zu grossen Ausschweifungen zu vermeiden, die überflüssigen Blüten und Nebenzweige abgeschnitten. Man lässt jedem Stamm je nach seiner Stärke nur 2 oder 3 Nebenzweige und eben so viele Blüten; die übrigen werden abgeschnitten und verfüttert. Die Sonnenblumen werden geerntet sobald sich die Samen gefärbt haben und die Samenscheiben an der unteren Seite gelb werden. Man schneidet die oberen Teile der Pflanzen etwa 30 Zentimeter unterhalb der Samenscheiben ab, bindet sie in Büschel und hängt diese an einen luftigen Orte zum Nachreifen und Trocknen auf. Die zurückgelassenen Stengel werden später dicht über dem Boden abgeschnitten. Der ausgeriebene Samen wird gereinigt und auf einen luftigen Boden geschüttelt, wo er im Anfang öfter umzuwenden ist.

11.

Verordnung

des Militärgeneralgouverneurs, betreffend die Beschlagnahme der Melasse und Festsetzung der Uebernahmungspreise für dieselbe.

M. G. G. Z. E. Nr. 104987/17.

Auf Grund des Artkels 53 des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 über die Gesetze und Ge-

bräuche des Landkrieges wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Sämtliche Melasse d. i. der bei der Rübenherzeugung bzw. dessen Raffinerie anfallende Restsyrop, der weniger als 55⁰/₀ Zucker (Polarisation) und mehr als 26⁰/₀ Nichtzuckerstoffe enthält und ohne besondere Einrichtungen bzw. Verfahren, nicht mehr entzuckert werden kann, ist gleichgiltig ob die Melasse aus früheren Betriebsperioden stammt, oder erst anfallen wird, zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass Melasse ohne Bewilligung des M. G. G. weder transportiert, verkauft bzw. gekauft oder verlüftet, noch zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden darf.

§ 3.

Jene Zuckerfabriken im österr. ung. Okkupationsgebiete, die eine betriebsfähige Anlage zur Entzuckerung der Melasse besitzen dürfen die aus ihrem eigenen Betriebe stammende Melasse zum Zwecke der Entzuckerung verarbeiten.

§ 4.

Für Melasse von der in § 5 festgesetzten Qualität wird ein Übernahmepreis von K 12.— pro 100 kg netto loco Verladestation bzw. Erfüllungsort festgesetzt. Dieser Übernahmepreis gilt ohne Fässer bzw. sonstige Gefässe, schliesst aber die Abfüllung in solche bzw. in Zysternenwagen in sich.

§ 5.

Obiger Übernahmepreis gilt auf Basis eines Zucker gehaltes (Polarisation) von 50⁰/₀ und natürlicher alkalischer Reaktion der Melasse.

Für Melasse mit höhrem bzw. geringeren Zuckergehalt wird der Übernahmepreis für jedes 1/10⁰/₀ des tatsächlichen Zuckergehaltes, über bzw. unter dieser Qualitätsbasis von 50⁰/₀ um nachstehende Zuschläge bzw. Abzüge erhöht, bzw. verringert.

Bei einem Zuckergehalt von:

50—54⁰/₀ um $\frac{1}{500}$ des Übernahmepreises d. i. 2.4 Heller
54—55⁰/₀ „ $\frac{1}{600}$ „ „ „ „ 2.0 „

50—47⁰/₀ um $\frac{1}{500}$ des Übernahmepreises d. i. 2.4 Heller
47—46⁰/₀ „ $\frac{1}{300}$ „ „ „ „ 4.0 „
46—40⁰/₀ „ $\frac{1}{240}$ „ „ „ „ 5.0 „

Für Melasse unter 40⁰/₀ Zuckergehalt (Polarisation) finden obige Bestimmungen keine Anwendung.

§ 6.

MELASSE mit weniger als 40⁰/₀ Zuckergehalt (Polarisation) ist als Verdünnte Melasse ausdrücklich zu bezeichnen.

Der Übernahmepreis für solche Melasse wird in jedem einzelnen Falle auf Grund deren Qualität (Zuckergehalt, Dichte und Säuerung) vom M. G. G. festgesetzt, dessen oberste Grenze K 6.— pro 100 kg netto loco Lagerungsort verladen, jedoch ohne Gefässe beträgt.

§ 7.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, wobei neben der Strafe der Verfall der Melasse, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet ausgesprochen werden kann. Das Verfahren einschliesslich der Verwendung der Strafgeelder und des Erlöses für verfallene erklärte Gegenstände richtet sich nach der Verordnung des Armeeeoberkommandanten Nr. 30 V. Bl. vom 19. August 1915.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am Tage deren Kundmachung in Kraft.

1. Verwendung der beschlagnahmten Melasse.

Alle Melasse im Sinne § 1 der Verordnung, gleichgiltig aus welcher Kampagne diese stammt, wird soweit sie eine den Bedingungen des § 5 entsprechende Qualität besitzt, für die Kraftfutterfabrik des M.G.G. verwendet und durch deren Betriebsleistung d. i. die Firma Fritz C. Käsmann dzt. Lublin für das MGG. übernommen werden.

Bewilligung für eine andere Verwendung von Melasse, die zur Kraftfutterherzeugung geeignet ist, wird prinzipiell nicht erteilt.

Melasse ist mit einer unter die Bestimmungen des § 6 entfallenden Qualität, kann für industrielle Verarbeitung von MGG. freigegeben werden, wofür in jedem einzelnen Falle unter genauer Angabe der Menge, des Lagerortes und unter Vorlage eines dem Charakter der Melasse genau entsprechenden Durchschnittsmusters derselben bezw. eines Befundes der Untersuchungsstelle des MGG. über ein solches Muster, angesucht werden muss.

2. Umgrenzung des Begriffes Melasse.

Erläuternd zu den in § 1 auf Grund des russischen Steuergesetzes festgesetzten Qualitätsbegriff der Melasse wird bemerkt, dass alle Rückstände der Rüben-Zuckererzeugung die mehr als 55⁰/₀ Zucker und weniger als 26⁰/₀ Nichtzuckerstoffe enthalten, nicht als Melasse, sondern als Syrup anzusprechen sind und als solche anderen Bestimmungen unterliegen.

3. Qualitätskontrolle.

Die Ermittlung des Zuckergehaltes (Polarisation der Melasse zwecks Berechnung des Übernahme-preises, gemäss § 5 obiger Verordnung, kann in jedem wo die diesbezüglichen Angaben der Zuckerfabrik in Zweifel gezogen werden bezw. zwecks Kontrolle derselben durch die Untersuchungsstelle des landwirtschaftlichen Referates des MGG. erfolgen

4. Vorschrift für die Übernahme der MELASSE.

Bei der Übernahme der Melasse ist folgender Vorgang.

Von jeder einheitlichen Partie der zu übernehmenden Melasse ist ein Durchschnittsmuster, das genau dem Charakter der Ware entsprechen muss, zu entnehmen und in Flaschen einzufüllen, die zu versiegeln sind. Über die Probeziehung und Siegelung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen und von zwei bei diesem Vorgange anwesenden Zeugen mit zu unterfertigen. Eines der Muster dient zur Vornahme der Untersuchung des Zuckergehaltes, das zweite geht, im Falle dieses Ergebnis angefochten wird, zur Nachuntersuchung an eine amtliche Untersuchungsstelle, das dritte dient als Vergleich bezw. als Reservemuster.

12.

Zuchthengste und Zuchtstuten-Befreiung von der Aushebung für militärische Zwecke.

Um die Erhaltung des wertvollsten Pferdema-teriales für die Landesucht zu sichern, werden im Sinne des § 10 Punkt 3 der Vdg. des A. O. K. vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 von der Vorführung zur Klafifikation, bezw. falls dieses bereits stattgefunden hat, von der Aushebung für militärische Zwecke befreit;

a) Die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188/16 lizenzierten Privathengste.

b) Die in Privatgestüten dauernd zur Zucht verwendeten Stuten, und zwar nur diejenigen, welche in die Zuchtbücher der Pferdesektion der Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft eingetragen, von derselben mit einem entsprechenden Scheine versehen und mit deren Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden. Als Privatgestüt im Sinne obiger Bestimmungen sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden, wobei es einerlei ist, ob diese Stuten einem einzigen Eigentümer oder einem Zuchtverbande kleiner Landwirte angehören.

Die Lizenzierungsscheine der Privathengste, bezw. die von der Central Landw. Gesellschaft ausgestellten Scheine für Zuchtstuten treten für die Zukunft an Stelle des bisher vorgeschriebenen Zeugnisses von zwei einwandfreien Zeugen. Diejenigen Befreiungen, die auf Grund solcher Zeugnisse vor Verlautbarung dieser Bestimmungen gewährt werden, bleiben jedoch aufrecht.

Zwecks Erlangung der Befreiung von der Aushebung für milit. Zwecke solcher Zuchttiere, welche bereits als Kriegsdiensttauglich (K. T.) klassifiziert, nachträglich lizenziert bezw. in die Zuchtbücher der Central Landw. Gesellschaft eingetragen wurden, hat der Besitzer eine beglaubigte Abschrift der erhaltenen Scheine dem Gemeindevorsteher vorzulegen, welchem auf Grund derselben nach durchgeführten Erhebung die Berichtigung der Anmeldungsausweise vornehmen und die Veränderungsausweise dem Kreiskommando und dem Pferde Erg. Bez. Kommando zwecks Berich-

tigung der Evidenz im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 15 der eingangs zitierten Vdg. des A. O. Kommandanten vorlegen wird.

13.

Fleischlose Tage.

Ab 1. April wurden vom M. G. G. Mittwoch und Freitag als fleischlose Tage festgesetzt.

Die Zivilschlachtungen können Montag, Mittwoch Freitag und Samstag vorgenommen werden.

14.

Stempelgebühren und Rubelkurs.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit M. G. G. Befehl J. Nr. 5261 vom 11. März 1917 mit 3 K. 35 h. festgesetzt. — Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichteten Stempelgebühren.

Diese Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kop.	— 17 Heller	— 14h — 1h — 1h — 1h
10 "	— 34 "	— 20h — 14h
15 "	— 50 "	— 50h
20 "	— 67 "	— 50h — 14h — 1h — 1h — 1h
1 Rubel — 3 Kronen		35h — 2K — 1K — 25h — 10h
2 "	— 6 "	70h — 5K — 1K — 50h — 20h
4 "	— 13 "	40h — 10K — 2K — 1K — 40h

15.

Warenverkehr

innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes.

Nachstehend wird die Verordnung des MGG. vom 25. Jänner 1917 betreffend den Warenverkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes vollinhaltlich verlauffbar:

Auf Grund des § 3b der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 71 V.-Bl., finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

AUSFUHRVERBOTENE WAREN.

Der Verkehr innerhalb des k. u. k. Okkupationsgebietes mit den in der Beilage aufgezählten ausfuhrverbotenen Waren (Lebensmitteln), Futtermitteln und wichtigsten Bedarfsgegenständen wird an die Erlangung von „Überfuhrscheinen“ bzw. auch von „Übernahmsmeldekarten“ gebunden.

„Überfuhrscheine“ sind für die Überführung dieser Waren aus einem Kreise in einen anderen erforderlich und werden nach Massgabe der in der Beilage enthaltenen Belehrung entweder vom Kreiskommando des Lagerortes oder vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt.

Ausser dem Überfuhrscheine ist überdies noch, die Beibringung einer Übernahmsmeldekarte dann erforderlich wenn die Waren mit der Eisenbahn in nachstehenden Richtungen befördert werden sollen und zwar:

- a) nach Mięchów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seiteneisenbahnen;
- b) nach Włoszczowa und westlich davon, Richtung Częstochowa;
- c) nach Opoczno und darüber hinaus Richtung Tomaszów;
- d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.), Dęblin (inkl.), Wąwolnica (inkl.);
- e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów;
- f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodawa;
- g) nach Jaszców und darüber hinaus, Richtung Kowel;

ferner h) nach Stationen der Warschau-Wiener-Bahn, und zwar nach Dąbrowa und nördlich davon bis einschliesslich Baby.

Die Übernahmsmeldekarten werden vom Kreiskommando des Versandortes, bzw. bei Neuaufgaben

vom Kreiskommando des neuen Aufgabeortes, auf Grund des für diese Waren bereits erlangten Überfuhrscheines ausgefertigt, wobei der Erlag einer angemessenen Kautions verlangt werden kann.

§ 2.

BESCHLAGNAHME WAREN.

Die Bestimmungen des § 1 gelten auch bei der Überführung aus einem Kreise in einen anderen aller von der Militärverwaltung beschlagnahmten Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in jenen Fällen, in denen dem Besitzer das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware vom Militär-General-Gouvernement mittels eines „Freigabescheines“ bereits bewilligt worden ist.

Überfuhrscheine für beschlagnahmte Waren werden nur vom Militär-General-Gouvernement ausgestellt

§ 3.

STRAFBESTIMMUNGEN UND STRAFVERFAHREN.

Die Übertretungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung werden gemäss Artikel II. § 1 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nr. 30 V.-Bl., vom Kreiskommando, bei welchem

der Beschuldigte eingeliefert oder dass Strafverfahren früher eingeleitet wurde, an Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu sechs Nonaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, Nr. 81 V.-Bl., der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Das Verfahren einschliesslich der Widmung der Strafgeelder und des Erlöses für verfallen erklärte Gegenstände, bezw. des Kaufwertes richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl.

Die Widmung der Erlöse bei Verfallerklerungen infolge unrichtiger Inhaltsangabe der Bahnsendungen regelt ein besonderes Abkommen mit dem Heeresbahnkommando Nord.

§ 4.

WIRKSAMKEITSBEGINN.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

TABELLE

über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Bedarfsgegenständen im Gebiete des Mil.-Gen.Gouv.

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in Kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
I. Fleisch, Selch- und Würstwaren.			
1. Fleisch, Speck, Schmeer, Schweineschmalz	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	verboten
2. Rindsfett (Talg) Beschlnghnabt!	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)	verboten	verboten
3. Selch- u. Würstwaren	Frei	verboten	verboten

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das Kaiserliche deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
<p>II. Geflügel, Wild, Fische.</p> <p>1. Geflügel 2. Wild 3. Fische 4. Krebse</p>	<p>Frei Frei Frei Frei</p>	<p>verboten verboten verboten verboten</p>	<p>verboten verboten verboten verboten</p>
<p>III. Getreide, Mahlprodukte, Brot.</p> <p>1. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse Beschlagnahmt!</p> <p>2. Mahlprodukte. Beschlagnahmt!</p> <p>3. Brof (Backwaren)</p>	<p>innerhalb des Kreises mit Bewilligung des Kreiskommandos. Über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)</p> <p>wie Getreide</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>
<p>IV. Hülsenfrüchte.</p> <p>Erbsen, Linsen, Bohnen</p>	<p>Frei</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten</p>
<p>V. Milch, Molkereiprodukte Eier.</p> <p>1. Milch, Topfen 2. Butter 3. Eier</p>	<p>Frei</p> <p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.</p> <p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos.</p>	<p>verboten verboten verboten</p>	<p>verboten verboten verboten</p>
<p>VI. Spezereiwaren.</p> <p>Zucker, Speiseöl</p>	<p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten</p>

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten vom M.-G.-G. od. von den hiedurch d. M.-G.-G. besonders ermächtigen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat der Warenverkehrszentrale Duga 1.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil. Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung.)

Innerhalb des Kreises nach bestehenden Kopfquoten. Bei Reisen über die Kreisgrenze hinaus, nach Österr.-Ungarn, in das deutsche Verwaltungsgebiet und Etappengebiet, Mitnahme für den persönlichen Gebrauch bis zu einem Gewicht von 1 Pfund gestattet.

Ausnahmen wer zu durch tigten Orga nügt das Zer in Krakau,

Ausnahmen vom M.-G.-G. besonders genügt das

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouvernements	Ausfuhr nach Österreich-Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwaltungsgebiet und in das Etappengebiet
<p>VII. Gemüse.</p> <p>1. Kartoffel (Kartoffelfabrikate) Teilweise Beschlagnahmt!</p> <p>2. Gelbe und rote Rüben</p>	<p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)</p> <p>Frei</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>
<p>VIII. Getränke.</p> <p>Bier Branntwein (auch Brennspiritus)</p>	<p>Frei nur mit Bescheinigung eines Monopol-Engros-Lagers</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p>
<p>IX. Schlachtvieh, Pferde. (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen)</p>	<p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten</p>
<p>X. Futterartikel.</p> <p>1. Heu Teilweise Beschlagnahmt!</p> <p>2. Futterrüben und Zuckerrüben Beschlagnahmt!</p> <p>3. Stroh</p> <p>4. Ölkuchen Beschlagnahmt!</p> <p>5. Pferdebohnen, Peluschke, Wicke Beschlagnahmt!</p> <p>6. Rotklee, Weißklee, Seradela, Lupine, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne, Hopfenluzerne, Rübensamen, Möhrensamen Beschlagnahmt!</p>	<p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Ernteverwertungszentrale)</p> <p>über die Kriegsgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements</p> <p>Frei</p> <p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Rohstoffzentrale)</p> <p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements (Landwirt. Abteil.)</p> <p>über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Militär-Generalgouvernements</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p>	<p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p> <p>verboten</p>

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat der Warenverkehrszentrale, Krakau, Dluga 1.

Ausnahmen von den Ausfuhr verboten werden vom M.-G.-G. oder von den hiezu durch Vdg. des M.-G.-G. besonders ermächtigten Organen bewilligt. In diesen Fällen genügt das Zertifikat des Mil.-Gen.-Gouv. (Ausfuhrabteilung).

Artikel	Verkehr innerhalb des Militär-General-Gouver- nements	Ausfuhr nach Österreich Ungarn	Ausfuhr in das kais. deutsche Verwal- tungsgebiet und in das Etappengebiet
XI. Bedarfsgegenstände. Seife, Kerzen	über die Kreisgrenze hinaus nur mit Überfuhrschein des Kreiskommandos	verboten	verboten
XII. Brennmaterialien. Bau, Nutz- und Brennholz	Frei	verboten	verboten

BEMERKUNGEN: 1. Überdies dürfen Bahnsendungen aller hier genannten Artikel;

a) nach Miechów und westlich darüber hinaus, einschliesslich der Seitenlinien,

b) nach Włoszczowa und westlich, Richtung Częstochowa,

c) nach Opoczno und darüber hinaus, Richtung Tomaszów,

d) nach Stationen der Strecke Radom (inkl.) Dęblin (inkl.) Wąwolnica (inkl.).

e) nach Bystrzyca und darüber hinaus, Richtung Lubartów,

f) nach Ruda und nördlich davon, Richtung Włodowa, Chełm,

g) nach Dąbrowa WWE und nördlich davon bis einschliesslich Baby,

h) nach Jaszców und darüber hinaus, Richtung Kowel,

nur auf Grund von Übernahmsmeldekarten, die das Visum des für die Versandstation zuständigen Kreiskommandos tragen, zur Beförderung angenommen werden.

2. Behördlich instradierte Transporte bedürfen keinerlei Zertifikate (Überfuhrscheine oder Übernahmsmeldekarten).

3. Sendungen aus der Monarchie unterliegen nicht den vorstehenden Verkehrsbeschränkungen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
F E H M E L, Oberst. m. p.

